können, sondern auch in Ansehung des Landes mehr als jemahls hart und unausstehlich verfähret, und daß diese Bedrückungen immer härter und bedenklicher werden dürften, dadurch neuerlich zu verstehen gegeben haben, daß sie denen Ständen schriftlich erklären lassen, wie sie Sachsen dermahlen nicht mehr als ein in Schutz genommenes, sondern als ein erobertes Land ansähen, so ist daraus auf das künftige der betrübteste Schluß zu machen, daß in kurtzem sowohl die kgl. Familie an der eigenen und dero Hofstadt Subsistenz Mangel leiden, folglich auch jedermann allhier in die äußerste Dürftigkeit und Verlegenheit gesetzt seyn wird. Ihro Kgl. Hoheiten, welche sich nach dem vorigen rühmlichen Beyspiel Ihro der höchstseligsten Königin Majestät bisher zum Besten des Landes mildest verwendet und sich und ihre eigene Gemächlichkeit hintangesetzt, sind von der bevorstehenden Entziehung aller und jeder Mittel, wodurch sie dem Lande, denen Dicasteriis und denen zum Dienst der kgl. und dero Hofstatt gehörigen Personen einiges Soulagement zu verschaffen bemühet gewesen, überaus gerühret und sehen zum voraus, daß sie bey dero ganz unnütz werdenden längern Aufenthalt selbst mit Ihro Familie und Dienern Mangel leiden und täglich neuen gar unerhörten Desagremens ausgesetzt seyn dürften. Da nun höchstdenselben des Churfürsten zu Bayern Churfürstliche Durchlaucht schon öfters dero Hoflager zum Asylo und selbstbeliebigen Aufenthalt höflichst und dringend offeriret hat, so wünschen Ihro Kgl. Hoheiten deshalb zuförderst von Ihro Kgl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, gütigster und väterlicher Gesinnung informirt zu seyn. Nachhero wäre zu consideriren, daß vielleicht anjetzo der König in Preußen hierunter anderes Sinnes geworden seyn könnte als vordem, um die kgl. Familie allhier zu behalten, auch wohl gar durch das gegen dieselbe fortsetzende unfreundliche und harte Benehmen einen Frieden zu erzwingen trachte. Es scheinet also alle Behutsamkeit bey der wegen dergleichen Absichten anzustellenden Negociation überaus nöthig. Man überlässet dahero Ihrer Kgl. Majestät erleuchtetem Ermessen, ob nicht zuvörderst deshalb von Seiten des Kgl. Churprintzens und Churprintzessin Kgl. Hoheiten einige convenable Passus, zuerst unter der Hand und nachhero dem Befinden nach durch eigene Verwendung, zu machen wären, wobey jedoch Ihro Kgl. Hoheiten selbst entschlossen sind, dergleichen Schritt nicht eher zu thun oder nur zu versuchen, bis höchstdieselben aus denen etwanigen Verhältnissen mit Zuverlässigkeit vorhersehen können, daß sowohl denenselben und dero Familie es an der benöthigten Subsistenz fehlen als auch ihr längeres Hierbleiben denen getreuen Dienern und Lande kein Soulagement verschaffen können würde; oder ob vielleicht Ihro Kgl. Majestät besser und sicherer zu seyn erachteten, wenn allerhöchstdieselben selbst entweder en droiture oder aber durch Vermittelung ein oder des andern Hofes, deren gemeine Sache ein gegen eine Kgl. Familie gerichtetes unerhörtes Betragen zu seyn scheinet, die Sache anzubringen oder auf eine oder die andere Arth zu betreiben beliebt. Ihro Kgl. Hoheiten beneyden anbey das Schicksal